

Stellungnahme

zu dem Entwurf der Bundesnetzagentur zur Festlegung
der Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNes)

17. September 2026

Präambel

Der BFW Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf zur Festlegung der Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNes). Grundlage der Stellungnahme ist eine Kooperation mit der Forschungsgemeinschaft Strom, eine Initiative der EBZ Business School und des BFW Landesverbands NRW und stützt sich auf die Arbeitsergebnisse der EBZ Business School.

Der Entwurf zur Festlegung enthält Nachfolgeregelungen zu den die Entgeltbildung betreffenden Teilen der heutigen StromNEV. Grundsätzlich begrüßt der BFW das Ziel der Bundesnetzagentur, eine Netzentgeltsystematik zu entwickeln, die ein freies und faires Agieren aller Netznutzer an den verschiedenen Märkten ermöglicht, ohne die Belange der Netze zu vernachlässigen. Den veränderten Rahmenbedingungen durch die Energiewende soll gerecht werden und die neuen Netzentgelte, respektive deren Gestaltung, transparent, marktgerecht, flexibel und möglichst fair an den tatsächlichen Netznutzung ausgerichtet sein, um die Energiewende effizient zu begleiten.

Eine zukunftsfähige Netzentgeltsystematik muss unter dieser Zielsetzung mehrere Anforderungen miteinander verbinden. Die Finanzierung der Netzinfrastuktur muss sichergestellt, gleichzeitig aber transparent, nachvollziehbar, kostenorientiert und diskriminierungsfrei ausgestaltet sein. Sie sollte zudem Anreize für ein netzdienliches Verhalten setzen und darf Investitionen in die für die Energiewende erforderliche dezentrale Erzeugungs- und Versorgungsinfrastruktur nicht unnötig erschweren. Von Seiten der EU wird in der Richtlinie 2024/1711 gefordert, dass ein Strommarktdesign so gestaltet werden muss, dass die Vorteile der Energiewende insgesamt den VerbraucherInnen, auch den schutzbedürftigsten, zugutekommen und diese vor Energiekrisen geschützt werden. Demnach muss ein Strommarktdesign insbesondere die Interessen von MieterInnen berücksichtigen, die heute eine große Bevölkerungsgruppe stellen und bei denen Vorteile der Energiewende bisher nur sehr eingeschränkt angekommen sind. Einfamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser unterscheiden sich bezgl. der Rahmenbedingungen so stark, dass ein einheitliches Energiemarktdesign hier kaum zu einer zufriedenstellenden Lösung führen kann. Hier ist eine stärkere Ausdifferenzierung unverzichtbar.

Der vorliegende Entwurf verfolgt eine stärkere Beteiligung von Prosumern an den Netzentgelten und führt deswegen für Prosumer in der Niederspannung mit bis zu 100.000 kWh Jahresbezug einen Prosumer-Aufschlag in Form einer Pauschale ein. Für Erzeugungsanlagen größer 30 kW soll ein kapazitätsbasiertes Einspeiseentgelt eingeführt werden. Prosumer die den Prosumer-Aufschlag zahlen, sind zur Vermeidung einer Doppelbelastung vom Einspeiseentgelt befreit.

Der BFW wendet sich in seiner Stellungnahme nicht grundsätzlich gegen die von der Bundesnetzagentur gewählte Instrumentenwahl oder gegen eine stärkere Beteiligung von Prosumern an den Netzkosten. Kritisch bewertet er jedoch die konkrete Ausgestaltung des Prosumer-Aufschlags sowie des vorgesehenen Einspeiseentgelts für Erzeugungsanlagen mit einer Leistung von mehr als 30 kW. Dies betrifft insbesondere mögliche Auswirkungen auf Modelle der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung (GGV) nach § 42b EnWG. Sowohl die GGV als auch das

Mieterstrommodell stellen grundsätzlich wichtige Instrumente dar, um Mieterinnen und Mieter stärker an der Energiewende und an der lokalen Nutzung von Photovoltaikstrom zu beteiligen. Gleichzeitig bleibt der Ausbau von Photovoltaikanlagen insbesondere auf Mehrfamilienhäusern bislang hinter den bestehenden Potenzialen zurück. Ein wesentlicher Grund hierfür liegt in den vergleichsweise hohen Anforderungen an Abrechnung, Messtechnik und operative Umsetzung, die die Wirtschaftlichkeit entsprechender Modelle erheblich beeinflussen.

Die gemeinschaftliche Gebäudeversorgung wurde unter anderem als vereinfachte Alternative zum Mieterstrommodell eingeführt, da dessen Umsetzung für viele Wohnungsunternehmen und Genossenschaften mit einem hohen administrativen und wirtschaftlichen Aufwand verbunden ist. Hinzu kommt, dass beim Mieterstrommodell regelmäßig auch die Beschaffung und Abrechnung der erforderlichen Reststrommengen übernommen werden muss. Dadurch können steuerliche Freibeträge beziehungsweise Begünstigungen für Wohnungsunternehmen und Genossenschaften schneller ausgeschöpft werden als bei der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung, bei der die Reststrombelieferung grundsätzlich beim jeweiligen Stromlieferanten der Letztverbraucher verbleibt.

Jede weitere Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die gemeinschaftliche Gebäudeversorgung ist daher kritisch zu bewerten. Gerade der Ausbau von Photovoltaikanlagen auf Mehrfamilienhäusern kann einen wichtigen Beitrag zur Energiewende leisten. Mehrfamilienhäuser befinden sich überwiegend in städtischen Gebieten, die sich hinsichtlich der PV-Durchdringung deutlich von ländlichen Regionen unterscheiden. Entsprechend ist die Belastung der Verteilnetze durch hohe solare Überschüsse in urbanen Gebieten häufig geringer. Des Weiteren ist das Verhältnis der PV-Leistung bezogen auf den einzelnen Mieter deutlich kleiner als bei Einfamilienhäusern. Bei Mehrfamilienhäusern verbleibt ein wesentlich größerer Anteil im Gebäude, die Netzbelastung ist gering und ein Großteil der produzierten elektrischen Energie kommt bei den Mietern an. Insgesamt ist die Menge allerdings deutlich geringer als bei einem Einfamilienhaus.

Vor diesem Hintergrund erscheint es aus Sicht des BFW wenig nachvollziehbar, zusätzliche wirtschaftliche Hürden für PV-Anlagen auf Mehrfamilienhäusern zu schaffen, während alternativ Freiflächenanlagen errichtet werden müssten, deren erzeugte Leistung teilweise über mehrere Netzebenen hinweg aus ländlichen Regionen in städtische Verbrauchsschwerpunkte transportiert werden muss. Auch der zusätzliche Flächenbedarf solcher Anlagen ist kritisch zu betrachten, insbesondere wenn dafür Flächen in Anspruch genommen werden, die zugleich für die landwirtschaftliche Nutzung von Bedeutung sind, während in Städten weiterhin erhebliche ungenutzte Dachflächenpotenziale bestehen.

Der Entwurf der Bundesnetzagentur zur Festlegung der Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom ist ein wichtiger erster Schritt, um eine der Energiewende gerecht werdende Netzentgeltsystematik zu entwickeln. Die konkrete Ausarbeitung der gewählten Mechanismen werden den europarechtlich gesetzten Zielen aus Art. 15 Abs. 2 lit. e RL (EU) 2019/944, welcher eine kostenorientierte, transparente und diskriminierungsfreie Netzentgelte für aktive Kunden verlangt und auch der Kostenorientierung und der Berücksichtigung der tatsächlichen

Netznutzung gem. Art. 18 Abs. 1 und 7 VO (EU) 2019/943 nicht gerecht. Ziel muss es sein, eine der Energiewende gerechte Netzentgeltsystematik zu entwickeln, welche die Finanzierung der Netzinfrastruktur sicherstellt und zugleich transparent, nachvollziehbar und diskriminierungsfrei ausgestaltet ist.

Eckpunkte der Stellungnahme

- **Nutzer nicht pauschal mit einem Prosumer-Aufschlag belasten**
- **Die konkrete Ausgestaltung des Prosumer-Aufschlages anpassen**
- **Die angelegten Verbrauchsgrößen und Prosumeranteile belegen**
- **Haushalte mit geringem Reststrombezug nicht stärker belasten**
- **Die GGV im Vergleich zu Mieterstrom nicht wirtschaftlich benachteiligen**
- **Alle Selbstversorger bezogen auf das geplante Einspeiseentgelt gleichbehandeln**
- **Europarechtliche Anforderungen an Kostenorientierung, Transparenz und Diskriminierungsfreiheit einhalten**
- **Das Ziel der Netzentgeltreform einhalten**
- **Konkrete Änderungsvorschläge**

Im Einzelnen

1. Nutzer nicht pauschal mit einem Prosumer-Aufschlag belasten (Ziff. 8.2)

Der BFW bewertet die pauschale Belastung von Nutzern, die den Strukturwandel des Energiesystems vorantreiben, mit zusätzlichen Netzentgeltkomponenten kritisch. Die Transformation des Systems durch eine zunehmende dezentrale Stromerzeugung, welche bei gleichbleibenden oder steigenden Netzkosten dazu führt, dass verbleibende Kosten auf eine geringere Menge netzbezogener Kilowattstunden verteilt werden, darf diese Nutzer nicht pauschal belasten.

Begründung

Die BNetzA begründet den Prosumer-Aufschlag auf Seite 116, Rn. 291 insbesondere damit, dass Prosumer durch die teilweise Eigenversorgung ihren netzbezogenen Stromverbrauch in sonnenstarken Zeiten reduzieren, die Netzinfrastruktur jedoch weiterhin für ihren Bedarf vorgehalten werden müsse, da das Netz in sonnenarmen Stunden eine Versicherungsleistung darstellt. Die Beschlusskammer stützt sich dabei ausdrücklich auf die Problematik der Verteilung der Netzkosten und auf die Ergebnisse des zugrunde liegenden Gutachtens der Consentec.

Diese Überlegung ist als Ausgangspunkt nachvollziehbar, eine besondere, kostenorientierte Einbeziehung von Prosumern ist vorstellbar. Die Wahl einer Entgeltkomponente ist nicht allein eine Frage rechnerischer Kostendeckung, sondern muss sich daran messen lassen, ob sie die tatsächliche Netznutzung und Kostenverursachung sachgerecht abbildet. Gerade deshalb bedarf die konkrete Ausgestaltung des Prosumer-Aufschlags einer differenzierten Betrachtung.

Der BFW erkennt an, dass ein Prosumer das öffentliche Stromnetz grundsätzlich weiterhin als gesicherte Infrastruktur benötigt. Der unmittelbar hinter dem Netzanschluss erzeugte und verbrauchte Strom beansprucht das öffentliche Netz für diesen Verbrauchsvorgang nicht. Gleichzeitig kann die maximale Leistungsanforderung eines Haushalts unabhängig davon bestehen, ob dieser über eine Photovoltaikanlage verfügt. So können beispielsweise Wärmepumpen, Ladeeinrichtungen oder andere elektrische Verbraucher auch bei Haushalten ohne Eigenerzeugung zu einer hohen Anschluss- und Bezugsleistung führen. Die höhere Leistungsanspruchnahme ist daher nicht zwangsläufig auf die Eigenschaft als Prosumer zurückzuführen. Es ist zu berücksichtigen, dass bei einer hohen Gleichzeitigkeit der Einspeisung mehrerer Anlagen lokal hohe Einspeisespitzen auftreten, die einen Ausbau der Verteilnetze erforderlich machen können.

Gerade vor diesem Hintergrund erscheint ein pauschaler Prosumer-Aufschlag nur eingeschränkt verursachungsgerecht. Er differenziert nicht danach, in welchem Umfang ein Prosumer das Netz tatsächlich beansprucht oder durch sein Verhalten entlastet, und berücksichtigt auch nicht die Höhe des individuell erreichten Eigenverbrauchs. Dies ist insbesondere mit Blick auf das Zusammenspiel mit der angekündigten MiSpEL-Pauschaloption relevant, bei der die förderfähige Einspeisemenge anhand pauschaler Grenzen bestimmt wird und der tatsächlich erreichte Eigenverbrauch nicht unmittelbar in die Berechnung eingeht. Ein gezielter zusätzlicher Anreiz, durch eine weitere Eigenverbrauchsoptimierung insbesondere gleichzeitige PV-Einspeisespitzen zu reduzieren, wird dadurch nicht gesetzt.

Der BFW verkennt nicht, dass eine zunehmende dezentrale Stromerzeugung bei gleichbleibenden oder steigenden Netzkosten dazu führt, dass die verbleibenden Kosten auf eine geringere Menge netzbezogener Kilowattstunden verteilt werden. Dies ist jedoch eine strukturelle Folge der Transformation des Energiesystems. Daraus sollte nicht folgen, dass diejenigen Nutzer, die den Strukturwandel vorantreiben, mit einer zusätzlichen Umlage belastet werden.

Forderung

Der BFW fordert die Bundesnetzagentur auf, bei der Ausgestaltung des Prosumer-Aufschlags die tatsächliche Netzinanspruchnahme und Kostenverursachung stärker zu berücksichtigen. Eine pauschale Belastung allein aufgrund der Prosumereigenschaft sollte vermieden werden, wenn dadurch Unterschiede im Bezugs- und Einspeiseverhalten sowie netzentlastendes Verhalten unberücksichtigt bleiben.

2. Die konkrete Ausgestaltung des Prosumer-Aufschlages anpassen (Ziff. 8.1, 8.2)

Der BFW bewertet die konkrete Ausgestaltung des Prosumer-Aufschlages im derzeitigen AgNes-Entwurf kritisch.

Begründung

Die derzeitige Ausgestaltung des Prosumer-Aufschlages führt nicht nur zu einer Benachteiligung des Modells der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung gegenüber dem Mieterstrommodell, der wirtschaftlichen Vorteil der GGV könnte gänzlich ausbleiben. Durch den Prosumer-Aufschlag

könnte ein negativer Investitions- und Teilnahmeanreiz erzeugt werden. Gerade die Beteiligung von Mietern an der Energiewende, sowie die Erschließung von Dachflächen, sind jedoch essenzielle Ziele der GGV. Das Modell darf daher nicht wirtschaftlich untragbar gemacht werden.

Der Prosumer-Aufschlag wird im Gegensatz zum Einspeiseentgelt unabhängig vom Inbetriebnahmezeitpunkt der PV-Anlage angesetzt, da der aktuelle AgNes-Festlegungsentwurf keinen Bestandsschutz für bestehende Prosumeranlagen vorsieht. Das ist ein erheblicher Eingriff in bereits getätigte Investitionen und kann die Wirtschaftlichkeit beeinflussen und aus diesem Grunde für Bestandsanlagen nicht zu rechtfertigen.

Forderung

Der BFW fordert die Bundesnetzagentur auf, einen Bestandsschutz für bestehende Prosumeranlagen zu prüfen.

2.1 Die angelegten Verbrauchsgrößen und Prosumeranteile belegen

Die BNetzA leitet auf Seite 119, Rn. 299 die Bandbreite von 70 bis 90 Prozent insbesondere aus Modellrechnungen ab, die einen bestimmten Prosumeranteil und unterschiedliche Verbrauchsszenarien zugrunde legen. Nach Rn. 299 des Festlegungsentwurfs wird bei der entsprechenden Untersuchung unter anderem ein Prosumeranteil von 10 Prozent angenommen. Es ist hierbei in der Begründung des Festlegungsentwurfs nicht erkenntlich, wie die Bundesnetzagentur zu der Annahme der genannten Bruttoverbräuchen zwischen 2.000 und 6.000 kWh oder dem Prosumeranteil gelangt.

Forderung

Der BFW fordert die Bundesnetzagentur auf, sich bezüglich der angenommenen Zahlen zu äußern und diese mit Fakten zu belegen, um eine faire und begründete Berechnung des Grundpreisaufschlages zu gewährleisten.

2.2 Haushalte mit geringerem Reststrombezug nicht stärker belasten

Der Prosumer-Aufschlag ist als Festbetrag ausgestaltet, wodurch eine erhebliche relative Belastung bei Haushalten mit einem niedrigen Jahresverbrauch entsteht. Der pauschale Charakter des Aufschlags führt dazu, dass Haushalte mit geringem Reststrombezug stärker belastet werden. Dies ist gerade bei der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung relevant, weil der einzelne Bewohner weder die Größe der gemeinschaftlichen PV-Anlage noch die Struktur der Netzentgeltkomponenten beeinflussen kann.

2.3 Die GGV im Vergleich zu Mieterstrom nicht wirtschaftlich benachteiligen

Der BFW bewertet die Anknüpfung an die Anzahl der bestehenden Marktllokationen kritisch. Die Ausgestaltung des Prosumer-Aufschlags muss stärker berücksichtigen, in welchem Umfang ein Gebäude das Netz tatsächlich in Anspruch nimmt.

Begründung

Nach dem AgNes-Festlegungsentwurf wird in Mehrparteienhäusern mit gemeinschaftlicher Gebäudeversorgung jede teilnehmende verbrauchende Marktlokation als Prosumer-Entnahmestelle behandelt, sofern ihr Netzbezug durch eine Erzeugungsanlage hinter demselben Netzanschluss reduziert wird. Bei der GGV behält jede teilnehmende Partei ihre eigene Marktlokation und entrichtet weiterhin den regulären Grundpreis für die Netznutzung. Nach dem AgNes-Entwurf soll auf Ebene dieser Verbrauchsstellen zusätzlich der Prosumer-Aufschlag erhoben werden.

Die Bundesnetzagentur begründet diesen Aufschlag damit, dass Prosumer trotz eines durch Eigenverbrauch reduzierten Netzbezugs weiterhin auf die Netzinfrastruktur angewiesen sind und sich daher angemessen an den Netzkosten beteiligen sollen. Zugleich soll die Ausgestaltung der Netzentgelte keine zusätzlichen Hemmnisse für die Eigenerzeugung schaffen und den wirtschaftlichen Vorteil des Eigenverbrauchs nicht vollständig beseitigen.

Gerade bei der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung besteht jedoch die Gefahr, dass der Prosumer-Aufschlag den wirtschaftlichen Vorteil des gemeinschaftlich genutzten Solarstroms erheblich reduziert oder sogar vollständig aufzehrt. Dies ist insbesondere deshalb kritisch, weil die einzelnen Wohnungen aufgrund der gesetzlichen Ausgestaltung der GGV als eigenständige aktive Marktlokationen bestehen bleiben und ihren Reststrom weiterhin über den jeweiligen individuellen Lieferanten beziehen. Die Anzahl der Marktlokationen lässt jedoch nicht unmittelbar auf die tatsächliche physikalische Inanspruchnahme des Netzes schließen.

Besonders deutlich wird diese Problematik im Vergleich zum Mieterstrommodell. Bei technisch vergleichbaren Gebäuden können Netzanschluss, PV-Anlage und tatsächliche Netznutzung weitgehend identisch sein, während sich im Wesentlichen die Markt- und Messstruktur unterscheidet. Dennoch kann der Prosumer-Aufschlag bei der GGV auf Ebene mehrerer einzelner Marktlokationen anfallen, während er bei einem Mieterstrommodell in einer vergleichbaren Gebäudekonstellation nur einmal auf Ebene der maßgeblichen Netzentnahmestelle erhoben wird. Aus Sicht des BFW ist daher zu prüfen, ob eine solche unterschiedliche Belastung bei vergleichbarer physikalischer Netznutzung sachgerecht und mit dem Ziel einer kostenorientierten Netzentgeltsystematik vereinbar ist.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass zwar die Summe der gezahlten Grundpreise, nicht aber die erforderliche Anschlussleistung eines Mehrfamilienhauses linear mit der Anzahl der Wohneinheiten zunimmt. Bei der Dimensionierung nach DIN 18015-1:2020-05 werden Gleichzeitigkeit im Verbrauch berücksichtigt, sodass die Anschlussleistung eines Mehrfamilienhauses mit mehreren Wohneinheiten deutlich geringer ausfallen kann als die Summe der Anschlussleistungen einer entsprechenden Anzahl einzelner Einfamilienhäuser. Die physikalische Netzbeanspruchung je Wohneinheit ist damit gerade nicht mit derjenigen eines separaten Einfamilienhauses gleichzusetzen. Dennoch fällt bei der GGV für jede teilnehmende Marktlokation ein eigener Grundpreis an. Muss zusätzlich der vorgesehene Prosumer-Aufschlag entrichtet werden, nimmt diese bereits vorhandene Ungleichbehandlung weiter zu. Aus Sicht des BFW sollte die Ausgestaltung des Prosumer-Aufschlags daher stärker berücksichtigen, in

welchem Umfang ein Gebäude das Netz tatsächlich in Anspruch nimmt, anstatt allein an die Anzahl der bestehenden Marktllokationen anzuknüpfen.

Vorschlag

Marktllokationen von Letztverbrauchern, die gemäß § 42b EnWG im Rahmen einer gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung Strom aus einer Erzeugungsanlage beziehen, sollten nicht als einzelne Prosumer im Sinne der Tenorziffer 2 Nr. 11 behandelt werden, soweit die Erzeugungsanlage nicht vom jeweiligen Letztverbraucher selbst betrieben wird.

Sollte die Bundesnetzagentur an der Einstufung der GGV-Teilnehmer als einzelne Prosumer festhalten, sollte der Prosumer-Aufschlag für eine gemeinschaftliche Gebäudeversorgung nur einmal je Gebäude erhoben werden. Hier könnte sich der Zweirichtungszähler mit der Bezugsmarktllokation der PV-Erzeugungsanlage eignen.

3. Alle Selbstversorger bezogen auf das geplante Einspeiseentgelt gleichbehandeln (Ziff. 9.1, 9.2)

Der BFW bewertet die isolierte Betrachtung von Einspeiseentgelt und Prosumer-Aufschlag kritisch. Die Kombination führt bei dem Modell der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung zu einer nicht gerechtfertigten Doppelbelastung.

Begründung

Der BFW erkennt an, dass die Bundesnetzagentur neben dem Prosumer-Aufschlag auch ein Einspeiseentgelt für größere Erzeugungsanlagen als mögliche Finanzierungsquelle der Netzkosten vorsieht. Nach Tenorziffer 9.1 Satz 1 des Festlegungsentwurfs soll für Erzeugungsanlagen mit einer installierten Bruttoleistung von mehr als 30 kW ein Einspeiseentgelt erhoben werden. Gemäß Tenorziffer 9.2 wird dessen konkrete Höhe jährlich ermittelt. Den Modellrechnungen der Beschlusskammer liegt dabei ein eine Grundkomponente zugrunde, welche durch die Multiplikation der jährlichen in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten Jahresenergiemenge mit einem fixen Satz von 0,50 €/MWh ermittelt wird (siehe S. 146, Rn. 382 ff.). Wieso die Höhe des fixen Satz auf den unionsrechtlich maximalen Wert festgelegt wurde, wird nicht weiter begründet.

Der BFW fordert die Bundesnetzagentur dazu auf, die Herleitung des maximalen Betrages des fixen Satzes und somit die Höhe des geplanten Einspeiseentgeltes schlüssig darzulegen.

Der BFW stellt das gewählte Instrument nicht grundsätzlich in Frage. Entscheidend ist jedoch, dass Prosumer-Aufschlag und Einspeiseentgelt nicht isoliert betrachtet werden dürfen. Ihre Kombination kann bei dem Modell der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung zu einer nicht gerechtfertigten Mehrfachbelastung führen.

Die Bundesnetzagentur begründet die 30 kW-Grenze in Rn. 330 des Festlegungsentwurfs unter anderem damit, den privaten Kleinzubau vor regulatorischen Hürden und einer Doppelbelastung zu schützen. Die in Rn. 331 beschriebene Ausnahme vom Einspeiseentgelt, welche Prosumer in

der Niederspannungsebene mit einem Verbrauch bis 100.000 kWh ausschließt, soll eine Doppelbelastung desselben Sachverhalts vermeiden. Diese Begründung setzt jedoch ersichtlich voraus, dass der Anlagenbetreiber selbst derjenige ist, der den Prosumer-Aufschlag entrichtet, wie es bei einer klassischen Eigenversorgung im Einfamilienhaus der Fall ist. Nach Tenorziffer 9.1 Satz 2 greift damit die vorgesehene Befreiung vom Einspeiseentgelt. Auch beim klassischen Mieterstrommodell ist der Betreiber am Summenzähler Netznutzer und leistet dort den Prosumer-Aufschlag, sodass die Befreiung greift.

Bei der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung ist die Situation dagegen eine andere. Die Wohnungen bleiben aktive Marktlösungen (MaLo), während die Bewohner jeweils Letztverbraucher sind. Der Prosumer-Aufschlag fällt nach dem Entwurf der Bundesnetzagentur für jede MaLo an. Der Betreiber der PV-Anlage ist nicht identisch mit den einzelnen Letztverbrauchern und leistet selbst keinen Prosumer-Aufschlag. Damit fallen bei der GGV zwei unterschiedliche Entgeltkomponenten gleichzeitig an. Die Folge ist, dass der Schutz vor Doppelbelastung nach Tenorziffer 9.1 Satz 2 bei der GGV gerade nicht greift.

Damit beträgt die Gesamtbelastung der GGV bei identischer Anlagenleistung ein Vielfaches der Belastung eines Einfamilienhauses oder eines vergleichbaren Mieterstrommodells. Die GGV ist damit die einzige der drei Konstellationen, bei der sowohl der Prosumer-Aufschlag mehrfach als auch das Einspeiseentgelt anfällt.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass die 30-kW-Grenze nach Rn. 332 als Freigrenze und nicht als Freibetrag ausgestaltet ist. Bei einer Überschreitung der Grenze wird damit nicht lediglich die über 30 kW hinausgehende Kapazität belastet, sondern die gesamte relevante Einspeisekapazität. Dies kann insbesondere bei größeren Mehrfamilienhäusern einen erheblichen zusätzlichen wirtschaftlichen Effekt erzeugen.

Forderung

Die gemeinschaftliche Gebäudeversorgung darf nicht gleichzeitig mit einer Vielzahl von Prosumer-Aufschlägen und einem zusätzlichen Einspeiseentgelt belastet werden. Der BFW fordert die Bundesnetzagentur auf, die wirtschaftlichen Folgen vor dem Hintergrund der tatsächlichen Projektgrößen in der Wohnungswirtschaft nochmals zu untersuchen.

4. Europarechtliche Anforderungen an Kostenorientierung, Transparenz und Diskriminierungsfreiheit einhalten

Der BFW sieht die Gefahr, dass die europarechtlichen Anforderungen an Kostenorientierung, Transparenz und Diskriminierungsfreiheit mit dem derzeitigen Entwurf nicht eingehalten werden.

Begründung

Die vorstehenden Bedenken sind auch vor dem Hintergrund des europäischen Rechtsrahmens zu betrachten.

Art. 15 Abs. 2 Buchstabe e) der Richtlinie (EU) 2019/944 verlangt für aktive Kunden kostenorientierte, transparente und diskriminierungsfreie Netzentgelte. Dabei sind eingespeiste und bezogene Elektrizität getrennt auszuweisen, damit die jeweiligen Nutzer in geeigneter und ausgewogener Weise zu den Gesamtsystemkosten beitragen. Art. 18 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/943 verlangt ebenfalls kostenorientierte und transparente Netzentgelte, die die tatsächlichen Kosten insofern zum Ausdruck bringen, als sie denen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen und unterschiedslos angewandt werden. Nach Art. 18 Abs. 7 müssen Verteilungstarife kostenorientiert sein und die Nutzung des Verteilernetzes durch Netznutzer einschließlich aktiver Kunden berücksichtigen. Sie können sich anhand von Verbrauchs- oder Erzeugungsprofilen unterscheiden.

Der BFW verkennt nicht, dass diese Vorschriften der Regulierungsbehörde einen Gestaltungsspielraum bei der Ausgestaltung der Netzentgeltsystematik belassen. Aus ihnen folgt jedoch, dass die konkrete Ausgestaltung eines Prosumer-Aufschlags sachlich begründet und auf die Kosten- und Nutzungsstruktur des Netzes bezogen sein muss.

Gerade deshalb erscheint die unterschiedliche Behandlung von Mieterstrom und GGV erklärungsbedürftig. Wenn zwei Mehrfamilienhäuser über denselben Netzanschluss verfügen, dieselbe PV-Leistung aufweisen, dieselbe Anschlusskapazität benötigen, vergleichbare physikalische Netzlasten erzeugen und lediglich aufgrund der gesetzlichen Markt- und Messstruktur eine unterschiedliche Zahl aktiver Marktllokationen aufweisen, muss nachvollziehbar begründet werden, weshalb die GGV ein Vielfaches des Prosumer-Aufschlags zu tragen hat. Gerade im Vergleich zu Mieterstrom oder der Volleinspeisung ist dieses kaum zu rechtfertigen. Bei der Volleinspeisung gibt es keinen Anreiz zur Lastanpassung, wie bei GGV und Mieterstrom.

Die Zahl der aktiven Marktllokationen allein stellt kein physikalisches Maß für die Netznutzung dar. Eine entsprechende Differenzierung kann daher jedenfalls nicht allein mit der administrativen Struktur der Marktkommunikation begründet werden.

Forderung

Der BFW fordert die Bundesnetzagentur auf, die zugrundeliegenden europarechtlichen Anforderungen erneut zu prüfen und die Differenzierung zwischen dem Mieterstrom- und GGV-Modell schlüssig darzulegen.

Alternativ fordert der BFW die Bundesnetzagentur dazu auf die Gleichbehandlung der Modelle zu gewährleisten, um den europarechtlichen Anforderungen gerecht zu werden.

5. Das Ziel der Netzentgeltreform einhalten

§ 1 Abs. 1 EnWG formuliert als Ziele der Energiewirtschaft unter anderem eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale Versorgung mit Elektrizität. Gleichzeitig müssen die Entgelte für den Netzzugang angemessen, transparent und diskriminierungsfrei sein.

Die Netzentgeltsystematik sollte deshalb nicht isoliert auf die Sicherstellung der Finanzierung der bestehenden Netzkosten ausgerichtet werden. Sie muss auch berücksichtigen, wie die einzelnen Entgeltkomponenten das Verhalten der Netznutzer beeinflussen.

Die gemeinschaftliche Gebäudeversorgung ist gerade darauf ausgerichtet, vorhandene Dachflächen für dezentrale erneuerbare Stromerzeugung zu nutzen und den erzeugten Strom unmittelbar innerhalb des Gebäudes zu verbrauchen. Dadurch können zusätzliche Transportwege vermieden werden. Eine Netzentgeltkomponente, die genau diese Form der lokalen Nutzung wirtschaftlich erheblich belastet, setzt einen problematischen Anreiz. Das gilt insbesondere dann, wenn ein alternatives Modell mit identischer Anlage und identischer physikalischer Netznutzung erheblich geringer belastet wird.

Die Folge könnte sein, dass Investitionsentscheidungen nicht mehr nach technischen oder wirtschaftlichen Kriterien, sondern nach der jeweiligen Netzentgeltbehandlung getroffen werden. Das würde dem Ziel einer transparenten und wettbewerbsneutralen Netzentgeltsystematik widersprechen.

6. Konkrete Änderungsvorschläge

Neben den bereits geforderten Klarstellungen durch die Bundesnetzagentur schlägt der BFIW folgende konkrete Änderungen vor.

6.1 GGV-Teilnehmer nicht als einzelne Prosumer behandeln

Marktlokationen von Letztverbrauchern, die gemäß § 42b EnWG im Rahmen einer gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung Strom aus einer Erzeugungsanlage beziehen, sollten nicht als einzelne Prosumer im Sinne der Tenorziffer 2 Nr. 11 behandelt werden, soweit die Erzeugungsanlage nicht vom jeweiligen Letztverbraucher selbst betrieben wird.

Der Bewohner ist in dieser Konstellation nicht Betreiber der Erzeugungsanlage. Er erhält vielmehr einen Teil seines Strombezugs im Rahmen des gesetzlich vorgesehenen Liefermodells. Eine entsprechende Differenzierung wäre systematisch auch deshalb vertretbar, da der Entwurf selbst bereits Ausnahmen von der Prosumereigenschaft bzw. vom Prosumer-Aufschlag vorsieht, etwa für bestimmte Konstellationen nach der Festlegung BK8-22/010-A.

6.2 Aufschlagsbelastung pro Gebäude

Sollte die Bundesnetzagentur an der Einstufung der GGV-Teilnehmer als einzelne Prosumer festhalten, sollte der Prosumer-Aufschlag für eine gemeinschaftliche Gebäudeversorgung nur einmal je Gebäude erhoben werden.

Hierzu sollte der Anlagenbetreiber im Rahmen der ohnehin nach § 42b Abs. 5 Satz 5 EnWG erforderlichen Mitteilung eine der aktiven Marktlokationen des Gebäudes benennen können, an der der Prosumer-Aufschlag erhoben wird. Normalerweise verfügen die PV-Anlagen in GGV-Konstellationen über Zweirichtungszähler und damit über eine Verbrauchs-MaLo. Stellvertretend

für die GGV-Gemeinschaft könnte der Prosumer-Aufschlag über die Marktlokation abgerechnet werden. Alternativ könnte ein Prosumer-Aufschlag auf die an der GGV teilnehmenden Parteien aufgeteilt werden. Die entsprechende Regelung könnte in Tenorziffer 8.1 aufgenommen werden.

6.3 Keine Doppelbelastung von GGV-Modellen

Die gemeinschaftliche Gebäudeversorgung sollte nicht gleichzeitig mit einer Vielzahl von Prosumer-Aufschlägen und einem zusätzlichen Einspeiseentgelt belastet werden.

Wird der Prosumer-Aufschlag an einer vom Anlagenbetreiber benannten Marktlokation erhoben, sollte der Anlagenbetreiber als derjenige gelten, der den Prosumer-Aufschlag leistet. Damit würde die bereits in Tenorziffer 9.1 Satz 2 vorgesehene Befreiung vom Einspeiseentgelt greifen. Eine Änderung der grundsätzlichen Befreiungssystematik wäre hierfür nicht erforderlich.

BFW- Ansprechpartner

Franco Höfling, Justiziar/Leiter Recht

Lilli Rolz, Referentin Recht



Bundesverband Freier
Immobilien- und Wohnungs-
unternehmen

BFW BUNDESVERBAND FREIER IMMOBILIEN- UND WOHNUNGSUNTERNEHMEN

Dem BFW Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e. V. als Interessenvertreter der mittelständischen Immobilienwirtschaft gehören derzeit rund 1.600 Mitgliedsunternehmen an. Als Spitzenverband wird der BFW von Landesparlamenten und Bundestag bei branchenrelevanten Gesetzgebungsverfahren angehört.

Die Mitgliedsunternehmen stehen für 50 Prozent des Wohnungs- und 30 Prozent des Gewerbeneubaus. Sie prägen damit entscheidend die derzeitigen und die zukünftigen Lebens- und Arbeitsbedingungen in Deutschland. Mit einem Wohnungsbestand von 3,1 Millionen Wohnungen verwalten sie einen Anteil von mehr als 14 Prozent des gesamten vermieteten Wohnungsbestandes in der Bundesrepublik. Zudem verwalten die Mitgliedsunternehmen Gewerberäume von ca. 38 Millionen Quadratmetern Nutzfläche.

GESCHÄFTSSTELLE BERLIN

Charlottenstraße 62
10117 Berlin
Tel.: 030 32781-0
Fax: 030 32781-299
office@bfw-bund.de
www.bfw-bund.de

Transparenzregister-Nr. 003742

GESCHÄFTSSTELLE BRÜSSEL

c/o Build Europe
Avenue des Arts 20
1000 Brüssel
Belgien

andreas.beulich@bfw-bund.de

VORSTAND

Dirk Salewski, Präsident
Andreas Ibel
Frank Vierkötter
Ulrike Wessel
Christian Bretthauer

BUNDESGESCHÄFTSFÜHRER

Andreas Beulich